



Schulfahrten – endlich ohne Verzicht auf Reisekosten

Alle Lehrkräfte haben Anspruch auf die Erstattung der Reisekosten. Eine vorherige Verzichtserklärung ist unzulässig. Das ist nun endlich höchststrichterlich geklärt. Das Ministerium musste die „Wanderrichtlinien“ der neuen Rechtslage anpassen. Neuer Name ist „Richtlinien für Schulfahrten“. (www.schulministerium.nrw.de/.../Schulfahrten/2013-4-26_RdErl_Richtlinie...)

Der neue Erlass enthält folgende wichtige Änderungen:

- Die Schulkonferenz legt ein Fahrtenprogramm (Anzahl, Dauer und Kostenobergrenze) fest.
- Die Bindung der Fahrten an den Bildungs- und Erziehungsauftrag wurde betont.
- Das Fahrtenprogramm ist durch die zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt.
- Die finanzielle Zumutbarkeit für Schülerinnen und Schüler wurde betont.
- Fahrten können nur genehmigt werden, wenn die Reisekostenerstattung gesichert ist.

Die volle Erstattung der Reisekosten gilt auch für Wandertage und für alle dienstlichen Aufgaben, für die eine Dienstreisegenehmigung erteilt wurde.

Die Mittel für Reisekosten sind im Haushalt von 6 Mill. auf 13,5 Mill. erhöht worden. Die Bemessungsgrundlage dafür ist nicht nachvollziehbar. Nach den überschlägigen Berechnungen des HPR reichen die Mittel nicht für ein pädagogisch sinnvolles Fahrtenprogramm aus.

Der HPR setzt sich dafür ein, dass die bisher schon üblichen Fahrtenprogramme als Grundlage für das Reisekostenbudget herangezogen werden. Er bleibt am Ball.

Neu: Altersteilzeit (ATZ) für Beamte ab dem Jahrgang 1952

Der Landtag hat die am 31.12.2012 ausgelaufene ATZ-Regelung für Beamte bis zum 31.12.2015 verlängert. Die ATZ kann ab 01.08.2013 angetreten werden. Allerdings sind die Bedingungen für die ATZ wesentlich verschlechtert worden. Das hat der HPR gegenüber der Ministerin deutlich kritisiert. (s. auch HPR-Info Januar II 2013)

Hier die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Der Beginn der ATZ ist für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte ab dem 01.08. nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.
- Die ATZ läuft jeweils bis zum Eintritt in den Ruhestand (entweder 31.01. oder 31.07. einer Antragsaltersgrenze oder bis zur Regelaltersgrenze).
- Die ATZ muss spätestens am 01.08.2015 begonnen werden. Sie ist gültig für die im Zeitraum vom 02.08.1952 bis 01.08.1955 geborenen Lehrkräfte.
- Die Arbeitszeit beträgt 65% der Ausgangsstundenzahl.
- Während der ATZ muss auf die Altersentlastung verzichtet werden. Für die Anzahl der Jahre der ATZ muss auch in gleicher Länge auf die Altersentlastung ab 55 verzichtet oder dies nachgeholt werden.
- Die Altersteilzeit ist mit 80% der Ausgangsstundenzahl ruhegehaltsfähig.

- Die Besoldung richtet sich auch nach der Ausgangsstundenzahl und beträgt wie auch die Arbeitszeit 65% hiervon, die aber durch den ATZ-Zuschlag auf 80% aufgestockt wird.
- Termin für die Beantragung von ATZ ist jeweils der 31.01. bzw. der 31.07..
- Für 2013 wird von der sechsmonatigen Antragsfrist abgesehen.

Damit ist nun der Weg frei für Verhandlungen für einen ATZ-Tarifvertrag für angestellte Lehrkräfte. Verhandlungspartner sind dabei die Landesregierung und die Gewerkschaften und Verbände. Der HPR sieht die Landesregierung in der Pflicht.

Angestellte Lehrkräfte – Höhergruppierung für die EG 6 – 8

Im Rahmen des Tarifergebnisses vom März 2011 sind Höhergruppierungen für eine kleine Gruppe von Angestellten der Länder (Entgeltgruppen 2 – 8 des TV-L) durchgesetzt worden. Auf Druck der Gewerkschaften sind sie auch auf den Lehrerbereich übertragen und in die Eingruppierungsrichtlinien des MSW eingearbeitet worden. So können angestellte Kolleginnen und Kollegen auf Antrag z.B. rückwirkend ab dem 01.01.2012 von der EG 8 in die EG 9 höhergruppiert werden.

Der HPR weist daraufhin, dass bei einer Höhergruppierung der bisher gezahlte Strukturausgleich oder ein Teil der individuellen Zulage im Umfang des Höhergruppierungsgewinnes wegfallen kann und der TV-L für die EG 9 eine geminderte Jahressonderzahlung vorsieht. Daher bittet er die Kolleginnen und Kollegen, sich vor der Antragsstellung bei den Personalräten in den Bezirken oder bei den Gewerkschaften und Verbänden darüber zu informieren, ob die Höhergruppierung sich langfristig materiell lohnt.

Halbierung der flexiblen Mittel für Vertretungsunterricht

Der HPR hat bei der gemeinschaftlichen Besprechung mit der Ministerin am 28.05.2013 seinen Protest über die Kürzung der flexiblen Mittel für Vertretungsunterricht (FleMiVU) um die Hälfte auf nunmehr 25 Mio € ausgedrückt. Diese Kürzung entspricht dem Umfang von 500 (regulär finanzierten) Lehrerstellen. Einzige Rechtfertigung der Ministerin sind die für nötig erachteten Einschnitte bei den Ausgaben im Haushalt im Hinblick auf die Schuldenbremse 2020.

Sie verweist auf die noch vorhandenen Ressourcen für den Vertretungsunterricht. Dazu zählt sie in erster Linie die 4000 Stellen gegen den Unterrichtsausfall und für spezielle Förderaufgaben (UA-Stellen), die nicht gekürzt worden seien. Sie betont, dass diese Stellen – 515 für unsere Schulen - für Vertretungszwecke einzusetzen sind und nicht für den Grundbedarf verwendet werden dürften. Eine Zunahme von Mehrarbeit sei nicht in ihrem Sinne. Zur Not müsse auch Unterrichtsausfall in Kauf genommen werden.

Zunahme von Mehrarbeit sollte vermieden werden

Der HPR hat gegenüber der Ministerin verdeutlicht, dass Vertretungsunterricht als Mehrarbeit ein erheblicher Belastungsfaktor für die Lehrkräfte darstellt. Eine Zunahme ist nicht hinzunehmen. Gegenwehr ist möglich. Ab dem kommenden Schuljahr ist die Anordnung von vorausehbarer Mehrarbeit den Lehrerräten zur Mitbestimmung vorzulegen.

Vorsitzende: Irene Pasternak · Baublüte 16 · 45133 Essen · Tel. 0201 7 98 89 68 · i.pasternak.hpr@t-online.de
Büro: Völklinger Straße 49 · Zimmer 252 · 40221 Düsseldorf · Tel. 0211 5867 3013 · hprge@msw.nrw.de